



I. Zuständigkeiten / allgemeine Grundsätze

Die Richtlinien regeln die **Qualifizierung** der hessischen Schiedsrichter/- innen (= **SR**) für die Verbandsliste (Hessenliga, Verbandsliga, Gruppenliga).

Für hessische SR, die in der Junioren-Bundesliga und als SR-Assistent in den Bundesligen eingesetzt werden, erfolgt die Qualifizierung, unter Beachtung des vom DFB vorgegebenen Alterslimits, in Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterausschüssen des Süddeutschen Fußball-Verbandes bzw. des DFB. Die Qualifizierung für die Regionalliga Südwest erfolgt durch die SR-Kommission dieser Spielklasse.

Grundlagen der Qualifikation sind neben den Coaching-/Beobachtungsergebnissen der geleiteten Spiele, die Ergebnisse und Teilnahme an den Hausregeltests sowie auch die Perspektive des SR, sein Auftreten und Verhalten in der Öffentlichkeit, die Erfüllung seiner Pflichten gegenüber den Schiedsrichtergremien sowie sein Engagement und seine Zuverlässigkeit.

Die laufende Saison umfasst den Zeitraum 01.07. – 30.06. eines jeden Jahres.

II. Coaching-/Beobachtungsanzahl/Einsprüche

Der VSA legt vor Saisonbeginn die Anzahl der Coachings / Beobachtungen für die jeweiligen Leistungsklassen fest (siehe dazu die Anweisungen für das aktuelle Spieljahr).

Ein SR kann gegen die Wertung eines Coaching-/Beobachtungsbogens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang Einspruch einlegen. Der Einspruch ist mit Begründung vom SR schriftlich beim VSA einzureichen, siehe hierzu die jährlichen Anweisungen. Der VSA entscheidet, evtl. nach Anhörung des Beobachters, über den Einspruch.

III. Freistellung von Spielleitungen

Bei Vorliegen zwingender Gründe kann ein SR beantragen, von Spielleitungen für ein Jahr freigestellt zu werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn er in der laufenden Saison noch kein Spiel geleitet hat. Schiedsrichterinnen können nach Schwangerschaft und Mutterschutz bis zu 2 Jahre freigestellt werden.

Die Freistellung bezieht sich generell auf alle Spielklassen, es sei denn, der VSA hebt diese Freistellung aus triftigen Gründen auf.

Wer sich auf Regional- oder Kreisebene freistellen lässt, verwirkt seine Einsatzmöglichkeit auf der Verbandsliste.

SR der Hessen- und Verbandsliga haben nach Ablauf der Freistellung am Lehrgang ihrer Leistungsklasse teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme erfolgt die Rückstufung des SR in die Gruppenliga.

IV. Richtzahlen / Festbestand

Die Richtzahl für die Hessen- und Verbandsliga beträgt 80 SR zzgl. der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter der 1./2./3. Herren-Bundesliga und der Regionalliga Südwest. Allen



Regionen wird ein Festbestand von -5- SR (einschl. der genannten DFB-Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern der Regionalliga) garantiert.

Die Sollstärke der Gruppenligalisten für das Spieljahr 2013/2014 beträgt 183* SR und verteilt sich wie folgt auf die Regionen:

KS	29* (24)	GM	32	FD	24
F	47	DA	27	WI	24

* Aufgrund der 5 zusätzlichen Plätze für Kassel, ist die Zahl der SR auf 183 erhöht

V. Anforderungen

SR der Verbandsliste kommen nur zum Einsatz, wenn sie am Lehrgang ihrer Leistungsklasse teilgenommen und die vom VSA dafür festgesetzten Leistungsanforderungen beim Regeltest und bei der Leistungsprüfung erfüllt haben.

SR der Regionalliga und der Junioren-Bundesliga müssen vor ihrem DFB/RL-Lehrgang an einem vom VSA angesetzten Lehrgang teilgenommen und die Mindestanforderungen erfüllt haben. SRinnen im DFB müssen analog an einem Verbandslehrgang teilnehmen.

Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der VSA die Freistellung von der Teilnahme an einem Lehrgang genehmigen. Schiedsrichtern ab der dritten Liga aufwärts ist die Teilnahme an den hessischen Lehrgängen freigestellt.

Übersicht der Leistungsanforderungen:

Körperliche Leistungsprüfung: (Altersstichtag für alle SR/SRinnen: 01.07.)

a) SR bis 39 Jahre: 20 HIT´s

b) SR ab 40 Jahre: 16 HIT´s

c) SR der Gruppenliga ab 35 Jahre: 16 HIT´s (damit erlischt das Aufstiegsrecht)

d) SRinnen erbringen für ihre Qualifikation in Herren-Spielklassen die Anforderungen wie unter a)-c) aufgeführt; beim Frauen-Lehrgang analog DFB-Frauen-Norm.

Regeltest:

a) – d): 15 Regelfragen, mindestens 25 Punkte, maximal 30 Punkte

Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt gilt:

Bei dem körperlichen Teil der Leistungsprüfung sowie beim Regeltest ist jeweils eine einmalige Wiederholung möglich (*). Die Wiederholung der körperlichen Prüfung kann aus medizinischen Gründen nicht am gleichen Lehrgangswochenende erfolgen. Beim Regeltest ist eine Wiederholung am gleichen Lehrgangswochenende nur dann möglich, wenn mindestens 22 Punkte erreicht wurden. Ansonsten muss für Lauf- und Regeltest (unter 22 Punkten) der Prüfungsteil an einem anderen Lehrgang oder an einem vom VSA festgesetzten Zeitpunkt wiederholt werden. Hierfür anfallende Kosten werden dem Prüfling nicht erstattet.

Besteht ein SR die jeweilige Wiederholungsprüfung nicht, wird er in die Klasse zurückgestuft, für die eine Leistungsprüfung vorhanden ist (HL-GL; VL-GL).

Die Leistungsprüfung muss bis zum ersten Hessenligaspieltag absolviert sein. Andernfalls erfolgt eine Freistellung durch den VSA für maximal ein Spieljahr. Die Anreise erfolgt auf



eigene Kosten. Ggf. dadurch frei werdende Plätze können durch vom VSA zu benennende SR besetzt werden.

Für Schiedsrichter, die ihre Lauftests **nicht** bei den Verbandslehrgängen ablegen können und deren Nachholtermin für die Leistungsprüfung nach dem ersten Hessenliga-Spieltag liegt, gibt es nur eine einmalige Chance.

Für den U22-Kader gelten Besonderheiten, die im U22-Konzept in der jeweils aktuellen Fassung festgeschrieben sind.

(*) Jeder SR der Hessen- und Verbandsliga hat an der Leistungsprüfung seiner Region teilzunehmen. Besteht er Lauf- oder Regeltest nicht, hat er beim Verbandslehrgang keine Wiederholungsmöglichkeit und wird in der nächst tieferen Spielklasse eingesetzt, sofern er die Leistungsprüfung dieser Klasse ablegt (HL-GL; VL-GL).

Über Ausnahmen („Härtefälle“) entscheidet der VSA.

VI. Aufstiegsregelung

Am Aufstieg kann nicht teilnehmen:

- wer wegen längerer Unterbrechung nicht eingesetzt werden konnte
- wer durch Spielabzug nicht auf die Mindestzahl der Beobachtungen kommt
- wer durch ein Verwaltungsverfahren oder Sportgerichtsurteil mehr als 3 Wochen suspendiert/gesperrt wird.
- Wer vom Alter möglicher GL-Förderkader-SR ist (U22), von seiner Region aber für den Förderkader nicht gemeldet wurde.

In diesen Fällen nimmt er aber mit seinem Ergebnis an der übrigen Qualifikation (Abstieg) teil.

KOL – GL

SR, die am Stichtag 01.07. das 45. Lebensjahr vollendet haben, werden für die Gruppenliga nicht mehr qualifiziert. Aufsteiger in die Gruppenliga müssen die Leistungsprüfung mit 20 HIT's absolvieren.

Nach Abschluss der Qualifikation kann jeder Kreis einen Vorschlag für den Aufsteiger aus der Kreisoberliga in die Gruppenliga dem Regionalbeauftragten für das Lehrwesen melden.

GL – VL

SR, die am Stichtag 01.07. das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden für die Verbandsliga nicht mehr qualifiziert.

Nach Abschluss der Beobachtungen meldet jede Region ihre komplette Qualifikationsliste dem VSA, der eine hessische Gesamtliste der GL-SR erstellt. Die Gesamtliste dient als Grundlage für die Aufstiegsentscheidungen. Die Regionalbeauftragten erstellen ein Ranking der aufstiegsberechtigten Schiedsrichter und senden dies (ggf. mit Rankingbegründungen) an den VSA weiter. Außerdem steigt aus dem U22-Kader bei entsprechender Qualifikation mind. der erstplatzierte SR in die VL auf.

VL – HL

SR, die am Stichtag 01.07. das 42. Lebensjahr vollendet haben, werden für die Hessenliga nicht mehr qualifiziert. Ausnahme: Einmaliger sofortiger Wiederaufstieg nach erfolgtem Hessenligaabstieg. Der VSA entscheidet über den Aufstieg in die Hessenliga.



VII. Abstiegsregelungen

Junioren - Bundesliga bzw. Regionalliga – Hessenliga

Absteiger aus der Jun.-BL bzw. der RL werden in der HL aufgenommen, sofern sie bereits dieser Spielklasse angehört haben.

Hessenliga – Verbandsliga - Gruppenliga

Der VSA entscheidet über den Abstieg aus der Hessenliga / Verbandsliga. Absteiger werden in der nächsttieferen Spielklasse aufgenommen.

Gruppenliga – Kreisoberliga

Die Regionalbeauftragten entscheiden im Einvernehmen mit dem VSA, welche SR die Gruppenliga in die Kreisoberliga verlassen müssen, um die vorgegebene Sollstärke einzuhalten.

Wer aus freiwilligen Gründen die HL und/oder VL als SR verlässt, kann in der GL maximal 3 weitere Jahre verweilen. Beobachtungen erfolgen für diese SR nicht.

VIII. VSA Fördermodelle

Verbandsliga:

Vor der Saison kann der VSA aus SR der VL, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen U23-Kader bilden. Nach vier Coachings/Beobachtungen in der VL kann bei entsprechendem Ergebnis mind. einer dieser SR in die HL nachrücken. In der HL erhalten diese SR 5 Coachings/Beobachtungen. Mit dem Ergebnis der HL- Coachings/ Beobachtungen nehmen sie an der Qualifikation der Hessenliga teil.

Gruppenliga:

Vor der Saison bildet der VSA aus allen SR der GL, die am 01.07. das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen U22-Kader. Einzelheiten zum U22-Kader siehe U22-Konzept in der jeweils gültigen Fassung. Mindestens der erstplatzierte SR (Ergebnis der 7 Coachings/Beobachtungen) steigt in die VL auf.

Kreisoberliga:

Vor der Saison bildet der vom VSA beauftragte Regionalbeauftragte aus SR der KOL, die am 01.07. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen U21-Kader.

Die SR erhalten max. -4- vom VSA (Regionalbeauftragter) organisierte KOL-Coachings/ Beobachtungen. Mindestens der erstplatzierte SR (Ergebnis der 4 Coachings/Beobachtungen) steigt bei entsprechender Qualifikation in die GL auf.

Ein Aufstieg in die Gruppenliga kann für einen U21 Förderkader-SR nur erfolgen, wenn er den U21-Förderkaderlehrgang des Verbandes im aktuellen Spieljahr oder in einem der vorherigen Jahre erfolgreich besucht hat.

Es obliegt der jeweiligen Region, ob sie – unter Einhaltung der Sollzahlen für die Gruppenligaplätze der Region am Saisonende - einen Aufstieg zur Rückrunde ermöglicht. Entscheidet sich die Region für den Schnellaufstieg, ist wie folgt zu verfahren: Nach mind. drei Coachings/Beobachtungen in der KOL können bei entsprechendem Ergebnis einer oder mehrere dieser SR in die GL nachrücken. In der GL erhalten diese SR -4-



Coachings/Beobachtungen. Mit dem Ergebnis der GL- Coachings/Beobachtungen nehmen sie an der Qualifikation der GL teil.

IX. Schiedsrichter-Assistenten (=SRA)

Die SRA, die in der Hessen- (HL) bzw. Verbandsliga (VL) zum Einsatz kommen, werden vor jeder Saison vom VSA – soweit erforderlich nach Rücksprache mit den Regionen – nominiert.

Die Qualifizierung im DFBnet für SRA der Hessen- und Verbandsliga wird nicht berücksichtigt.

Als SRA können in der HL und VL nur Schiedsrichter eingesetzt werden, die am 01.07. das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben (ausgenommen SR der HL bzw. VL).

In der Gruppenliga dürfen nur SRA zum Einsatz kommen, die am 01.07. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Etwaige Ausnahmen sind im Vorfeld mit dem zuständigen Regionalbeauftragten für Ansetzungen abzustimmen und von diesem zu genehmigen.

5. und 6. Schiedsrichterassistenten werden in den hessischen Ligen keine qualifiziert und auch keine angesetzt.

X. Kreisoberliga (= KOL)

Die Ansetzungen der KOL-Spiele obliegen dem zuständigen Kreis. In der KOL darf nur angesetzt werden, wer am 01.07. das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Steht im Ausnahmefall dem zuständigen Ansetzer kein SR mehr zur Verfügung, der die Altersbestimmung erfüllt, muss er sich mit dem zuständigen Regionalbeauftragten für Ansetzungen in Verbindung setzen und diesen um die Besetzung des KOL-Spieles bitten.

XI. Schlussbestimmungen

Alle auftretenden Fälle, die nicht in den Qualifikationsrichtlinien ausdrücklich aufgeführt sind, werden durch den VSA entschieden.

Frankfurt, 01. Juli 2013

Verbandsschiedsrichterausschuss